

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern
– Kanuverordnung –
vom 17.03.2022**

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.03.2022 wird aufgrund der §§ 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die Verordnung regelt das Befahren der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb. Sie gilt für alle Fließgewässer im Bereich des Landkreises mit Ausnahme des Unterlaufs der Oste ab der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen mit Eigenantrieb ist bereits unmittelbar kraft Gesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.
- (2) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme sowie deren Nebenbächen handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Zusätzlich sind diverse weitere Gewässer Bestandteil von FFH-Gebieten. Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.
- (5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- (6) Weitergehende Vorschriften, die sich insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ergeben, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Grundanforderungen

- (1) Das Befahren der Fließgewässer mit Flößen oder anderen provisorischen Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.
- (2) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.
- (3) Die Gewässer sind möglichst mittig bzw. in Flussbiegungen in der Außenkurve zu befahren, um Schädigungen der Böschung und der Sohle zu vermeiden. Grundberührungen sind zu vermeiden. Sohlgleiten sind an der tiefsten Stelle zu durchfahren. Sandbänke, Kiesbänke und Flachwasserbereiche sind zu umfahren; sie dürfen nicht betreten werden.
- (4) Die Besatzungen der Wasserfahrzeuge haben sich während der Fahrt sowie an den Ein- und Ausstiegsstellen so zu verhalten, dass die Ruhe der Natur nicht gestört wird.
- (5) Gewerbliche Verleiher und Vereine haben sicherzustellen, dass den Nutzern die Regelungen dieser Verordnung bekannt sind und diese eingehalten werden.

§ 3 Befahren der Hauptgewässer

- (1) Generell zulässig ist das Befahren folgender Gewässerabschnitte bei Erreichen der Mindestpegelstände nach Abs. 2 mit Wasserfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung, die maximal eine Länge von 6,00 m und eine Breite von 1,50 m aufweisen:
 1. Die Oste ab Einstiegsstelle Heeslingen bis Bremervörde-Hafen,
 2. die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden und
 3. der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz.
- (2) Frühestens 24 Stunden vor Fahrtritt müssen mindestens folgende Pegelstände an den amtlichen Pegeln Rockstedt (Oste) und Hellwege (Wümme) erreicht werden:

Rockstedt:

<https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Rockstedt>

Oste –	bei Einstieg in Heeslingen	6,89 m NN
	bei Einstieg in Brauel	6,84 m NN
	bei Einstieg in Godenstedt und Eitzmühlen	6,69 m NN
	bei Einstieg ab Rockstedt	6,64 m NN
	bei Einstieg ab Ober Ochtenhausen	6,59 m NN
	bei Einstieg ab Sandbostel bis Bremervörde	6,54 m NN

Hellwege:

<https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Hellwege>

Wümme – bei Einstieg in Lauenbrück und Scheeßel	10,04 m NN
bei Einstieg in Rotenburg und Unterstedt	9,99 m NN
bei Einstieg ab Hellwege (bis Kreisgrenze)	9,94 m NN

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 40 cm an der Einstiegsstelle betragen.

- (3) Der Ein- und Ausstieg ist nur an dafür zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen zulässig:

Wümme:

Lauenbrück, Schmiedeberg,
Scheeßel, Helvesieker Brücke,
Scheeßel, Mühlenwehr,
Rotenburg, Aalterallee,
Rotenburg, Unterstedter Wehr,
Ahausen, Hassendorfer Wehr,
Hellwege, Schleusenweg,
Hellwege, Brücke am Wümmebogen und
Everinghausen.

Oste:

Heeslingen, Oste-Brücke, L124,
Brauel, Oste-Brücke, B 71,
Godenstedt, Oste-Brücke, Bahnhofstraße,
Eitzmühlen, Wassermühle (gegenüber),
Rockstedt, Oste-Brücke, K 119,
Granstedt, Rastplatz,
Ober Ochtenhausen, Ostestraße,
Sandbostel, Oste-Brücke, K 148,
Rastplatz Spreckens und
Bremervörde, Vorwerkstraße.

Die jeweilige Lage der Ein- und Ausstiegsstellen ist in den Anlagen eins und zwei dargestellt. Am Oste-Hamme-Kanal ist der Ein- und Ausstieg an Brücken und Wehren zulässig.

§ 4

Befahren der Oberläufe und Nebengewässer

- (1) Das Befahren der Oberläufe von Oste und Wümme (d. h. die Abschnitte, die nicht von § 3 erfasst sind), ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung und außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) zulässig. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller entweder Mitglied eines im Deutschen Kanuverband (DKV) organisierten Vereines ist oder über die Qualifikation für Sicherheit und Ökologie des DKV verfügt. Sofern eine Vereinsmitgliedschaft gegeben ist, kann der Verein an Stelle der einzelnen Nutzer einen Sammelantrag stellen.
- (2) Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, die selbstständig vor Fahrtantritt sicherzustellen sind:
1. Die Fahrzeuge dürfen maximal eine Länge von 4,50 m und eine Breite von 1,00 m aufweisen.
 2. Frühestens 24 Stunden vor Fahrtantritt muss der Pegelstand am Pegel Rockstedt (Oste) Mindestens 7,29 m NN (Oste) und Hellwege 10,54m NN (Wümme) erreicht sein.
 3. Der Ein- und Ausstieg ist nur unmittelbar an bestehenden Brücken und Wehren zulässig.

4. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Vereinsmitgliedschaft ist hierüber ebenfalls ein Nachweis vorzuhalten
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind folgende in Anlage 3 dargestellten Fließgewässer aufgrund ihrer Bedeutung für die Fischfauna sowie bereits durchgeführter umfassender Renaturierungsmaßnahmen vollständig für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrt:
1. Ruschwede,
 2. Lünzener Bruchbach,
 3. Ahauser Bach,
 4. Oberlauf der Fintau,
 5. Oberlauf der Wiedau,
 6. Oberlauf der Rodau,
 7. Wieste,
 8. Veerse,
 9. Bever,
 10. Wörpe,
 11. Geeste,
 12. Halvesbosteler Aue,
 13. Ramme,
 14. Lehrde,
 15. Alpershausener Mühlenbach und
 16. Bade.

§ 5 Kennzeichnung

- (1) Wasserfahrzeuge von gewerblichen Anbietern sind so zu kennzeichnen, dass Name und Betriebsort des Verleihers sowie die jeweilige Bootsnummer erkennbar ist.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde haben die Verleiher Namen und Anschrift der Nutzer zu übermitteln.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen
 1. im Rahmen von fischereilichen Hegemaßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht nach § 40 Abs. 1 Nds. FischG durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter,
 2. im Rahmen von Untersuchungen des Fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Unterhaltungsverbände,
 4. durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche,

5. durch Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und
6. für den Übungsbetrieb der Bundeswehr.

Das Befahren der Wümme im Bereich der Sportstätte Rotenburg (Wümme) zwischen der Eisenbahnbrücke und der Brücke B215 ist für den von Vereinen organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch bei einem geringeren Wasserstand zulässig.

- (2) In übrigen Fällen kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass durch die beantragte Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 1 geschützten Arten und Lebensräume entstehen können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
 1. Nichteinhaltung der Grundanforderungen (§ 2 Abs. 1 bis 4),
 2. Nicht ausreichende Belehrung der Nutzer durch die gewerblichen Anbieter und Vereine (§ 2 Abs. 5),
 3. Befahren der Oberläufe und Nebengewässer ohne Ausnahmegenehmigung oder innerhalb der Brut- und Setzzeit (§ 4 Abs. 1),
 4. Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1),
 5. Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2). Sofern gewerbliche Anbieter Wasserfahrzeuge bei nicht ausreichendem Wasserstand einsetzen, wird dies dem Befahren gleichgestellt oder
 6. Befahren der vollständig gesperrten Fließgewässer (§ 4 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel an und auf der Lehrde im Bereich von Stellichte bis Stemmen in den Landkreisen Soltau-Fallingb., Rotenburg und Verden vom 18. März 1983 für den Geltungsbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgehoben.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung - in der Fassung vom 11.05.2015 aufgehoben.